

Gemäß § 6 der Satzung **Erwerb der Mitgliedschaft** ist die Vereins-Mitgliedschaft zu erwerben.

Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8, Absatz 1 festgelegt. Gemäß § 16, Absatz 4 können die Abteilungen als Sonderbeitrag einen zusätzlichen Abteilungs- bzw. Aufnahmebeitrag erheben.

Die Beiträge sind Bringschulden und im voraus fällig.

Ist eine Einzugsermächtigung erteilt worden, werden die Beiträge –abhängig vom Eintrittsdatum– wie folgt eingezogen:

- \* Bei jährlicher Zahlweise im April oder Juli oder Dezember
- \* Bei halbjährlicher Zahlweise im Januar oder April und/oder im Juli oder Dezember

**Hinweis:** Die Beiträge für Studenten, Schüler über 18 Jahren, Auszubildende Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte werden nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand bewilligt. Außer bei Rentnern und Schwerbehinderten ist unbedingt ein „**bis-Datum**“ anzugeben.

Gemäß § 7 der Satzung **Beendigung der Mitgliedschaft** kann die Mitgliedschaft beendet werden.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist frühestens auf das Ende des laufenden Geschäftshalbjahres mit dreimonatiger Erklärungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung. (**Erläuterung:** Spätestens am 31. März zum 30. Juni bzw. spätestens am 30. September zum 31. Dezember)

Zur Erwerb der Mitgliedschaft hat der Interessent das Formular **AUFNAHMEANTRAG** auszufüllen. Satzungsinformationen über die Mitgliedschaft und die Mitgliedsbeiträge sind auf der Beschreibung des Auszugs **BEITRAGSORDNUNG** aus der Satzung zu finden.

Die Formulare sind vom Mitgliederverwalter, Schatzmeister oder einem Vorstandsmitglied zu erhalten. Auch in unserer Homepage können sie unter dem Punkt **Erwerb der MITGLIEDSCHAFT bei der SVW** ausgedruckt werden.